

1.500 € je Maßnahme. Die Förderhöchstsätze sind zudem abhängig von der zu begründenden Fläche. Bei einer Fläche bis zu 50 m² sind dies max. 25 €/m², für Flächen von 51 bis 100 m² max. 20 €/m² und für Flächen über 100 m² max. 15 €/m². Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für Saatgut, Pflanz- und Bodenmaterial, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung

2.3.4 Fassadenbegrünung

Die Kosten für die Pflanzen werden zu 50 % gefördert (max. 200 € je Maßnahme). Der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu 50 % gefördert, aber dabei mit höchstens 500 € je Maßnahme.

2.3.5 Entsiegelung

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. asphaltierte Flächen) wird mit bis zu 25 €/m² gefördert, aber dabei höchstens 1.500 € je Maßnahme.

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Kosten für die Flächenentsiegelung sowie die Herstellung versickerungsfähiger Flächenbeläge, deren Anlieferung sowie Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung.

2.3.6 Nisthilfen und Habitate für Tiere

Innerhalb der Kategorien Vogelschutz, Wildbienen- /Insektenschutz und Fledermäuse werden pro Nisthilfe /Habitat 50 % der (Material-)kosten gefördert, max. 150 € je Nisthilfe /Habitat.

2.4 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnittes auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien (gem. Punkt 2.3) erfüllt sind.

2.5 Maßnahmen, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht sowie jährlich wiederkehrende Maßnahmen der Dauerpflege sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Anträge können gestellt werden von

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern;
- Privatpersonen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern.

3.2. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechtes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Gefördert werden nur Maßnahmen, die zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beitragen.

4.2. Das Grundstück, auf dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, muss im Siedlungsgebiet von Fürstenwalde/Spree (Gemarkungen Fürstenwalde und Trebus) liegen.

4.3. Die Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, die innerhalb von einem Jahr nach Bewilligung durchgeführt und abgerechnet werden.

4.4. Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

4.5. Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.2. Bemessungsgrundlage:

- 5.2.1 Als nach Punkt 2.3 zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten die Gesamtausgaben abzüglich nicht zuwendungsfähiger Ausgaben gemäß dieser Richtlinie sowie aller erzielter und/oder zumutbar zu erzielender Einnahmen (Leistungen Dritter, öffentliche Förderungen).
- 5.2.2 Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist grundsätzlich möglich. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.2.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist für öffentlich rechtliche Pflichtaufgaben ausgeschlossen.
- 5.2.4 Die Zuwendung soll eine Bagatellgrenze von 50 EUR nicht unterschreiten.

6. Verfahren

Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist die Bewilligungsbehörde.

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Schriftliche Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können laufend beim Bürgermeister der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Stabstelle Fördermanagement eingereicht werden.
- 6.1.2 Antragsteller haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass es sich um Maßnahmen handelt, die zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität beitragen und im Siedlungsbereich der Stadt Fürstenwalde/Spree und ihrer Ortsteile durchgeführt werden.
- 6.1.3 Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert im Antragsverfahren zu, dass Pflege und Erhalt der Maßnahmen für mindestens drei Jahre gewährleistet werden. Die Stadt Fürstenwalde/Spree hält sich Stichproben/Kontrollen vor.
- 6.1.4 Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag zugestimmt werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- 6.2.2 Überschreitet das Antragsvolumen der eingegangenen Anträge die im Haushalt zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet die Stadtverwaltung über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien:
- Eingang der Anträge,
 - Wirksamkeit der Maßnahmen auf das Umfeld in Bezug auf die Biodiversität,
 - Qualität der Maßnahmen.
- 6.2.3 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der Haushaltrechtlichen Beschlüsse der Stadtrverordnetenversammlung.
- 6.2.4 Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Für die Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt
- nach der Schlussabnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde und
 - nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 6.3.3 Sind im Maßnahmenvollzug Minderausgaben eingetreten, verringert sich die Zuwendung dementsprechend.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Stadt Fürstenwalde/Spree innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme den Verwendungsnachweis, bestehend aus
- einem Sachbericht (ggf. mit Fotos)
 - einem zahlenmäßigen Nachweis und
 - den Originalbelegen.
- 6.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.
- 6.4.3 Für ausgewählte beispielhafte Maßnahmen ist bleibende Beschilderung anzubringen, die Hinweise auf die gewährte Förderung enthält. Die Kosten dieser Öffentlichkeitsarbeit sind zu 100 % förderfähig.
- 6.5 Widerruf
- Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie und die Festlegungen des Bewilligungsbescheides oder wegen falscher Angaben kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Förderbetrages, widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 6.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Fürstenwalde, den

Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree